

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Marl für den Bereich nördlich der A 52/östlich der Lippestraße

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Aufstellung der Bauleitpläne) hat der Rat der Stadt Marl am 14.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 211 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der Planung ist es, für die Entwicklungsräume eine Bebauung mit industriellen bzw. gewerblichen Nutzungsfunktionen zu sichern und eine gewerbliche Bebauung in angepasster Form zu ermöglichen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Bebauungsplan Nr. 211 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

16.02.2010 bis 16.03.2010

während der Dienststunden

Montag - Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, öffentlich ausliegt.

Folgende Gutachten /Fachbeiträge und umweltbezogene Stellungnahmen für den Planbereich sind verfügbar und liegen ebenfalls mit öffentlich aus:

1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Umweltbericht vom 30.11.2009
3. Immissionsbeurteilung vom 20.06.2008
4. Erläuterungsbericht zur Erschließung vom 14.10.2008
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 29.09.2009
6. Stellungnahme des „Regionalforstamt Ruhrgebiet – Landesbetrieb Wald und Holz NRW“ vom 24.11.2008 und 06.07.2009
7. Stellungnahme „Kreis Recklinghausen“ vom 29.07.2009
8. Stellungnahme „Bezirksregierung Münster“ vom 31.07.2009

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl - Amt 61-1, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marl, 21.01.2010

Werner Arndt
Bürgermeister